

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 08.12.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPiG M-V beteiligt worden.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 30.01.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

4. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 11.02.2013 bis zum 11.03.2013 im Amt Rehna, Bauamt, Freiheitsplatz 1/2, 19217 Rehna während der Dienststunden des Bauamtes erfolgt.

5. Die Stadtvertretung hat am 26.09.2013 beschlossen den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie mit den Umweltinformationen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.10.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), der Begründung, den Umweltinformationen und den wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.10.2013 bis zum 21.11.2013 im Amt Rehna, Bauamt, Freiheitsplatz 1/2, 19217 Rehna, während der Dienststunden des Bauamtes zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist gemäß Hauptsatzung am 12.10.2013 in den Lübecker Nachrichten / SVZ u. zusätzlich auf der Homepage des Amtes Rehna am 11.10.2013 mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht worden:
 - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
 - dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und
 - dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Rehna, 21.02.14
Der Bürgermeister

8. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB am 26.09.2013 / 06.12.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rehna, 26.02.14
Der Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.12.2013, von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Rehna, 26.02.14
Der Bürgermeister

10. Der katastermäßige Bestand am 12.08.13 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt.

Rehna, 29.02.14
öffentlich bestellter Vermesser

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der beigelegten Begründung mit Umweltbericht wird hiermit ausgefertigt.

Rehna, 21.02.14
Der Bürgermeister

12. Die Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 22.02.2014 gemäß Hauptsatzung in den Lübecker Nachrichten / SVZ u. zusätzlich auf der Homepage des Amtes Rehna bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist im Amt Rehna, Freiheitsplatz 1/2, 19217 Rehna, Bauamt, während der Dienstzeiten des Bauamtes einzusehen. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.02.2014 in Kraft getreten.

Rehna, 05.03.14
Der Bürgermeister

13. Die Satzung über den Bebauungsplan ist gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V nach Ausfertigung und Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) angezeigt worden.
- # Satzung der Stadt Rehna über Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet „Am Wasserwerk“
- ## TEIL A - PLANZEICHNUNG
- Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 PlanZ 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1510).
- ### PRÄAMBEL
- Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 05.12.2013 folgende Satzung der Stadt Rehna über Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet „Am Wasserwerk“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich der örtlichen Bauvorschriften, erlassen.
-
-
- ## Hinweise
1. Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf die Genehmigung des Bebauungsplanes folgenden herbstlichen Pflanzperiode vorzunehmen. Um die Entwicklungsziele zu erreichen, sind folgende Anforderungen bei der Pflanzung und Pflege zu beachten. Die Fertigstellung der Pflanzung ist bei Austrieb der Gehölze in der auf die Pflanzung folgenden Vegetationsperiode abnahmefähig. Im Pflanzjahr und den beiden Folgejahren ist bei Bedarf zu wässern und der Krautaufwuchs der Pflanzscheibe zu entfernen. Es ist insgesamt eine dreijährige Entwicklungspflege erforderlich.

2. Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Rodung von Gehölzbeständen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar statthaft.
Das Verfahren und die Höhe der Ersatzpflanzung bei Gehölzrodungen richtet sich nach dem § 18 NatSchAG M-V.

3. Am Südrand der Gehölzstruktur (Festsetzung 3.1) sind 2 Lesesteinhaufen anzulegen, die einen Anteil von etwa 30% unbelastetem Totholz haben sollten. Die Steinhaufen (etwa 2 Kubikmeter) sind mit einer 15 cm starken Erdschicht zu überdecken.

4. Als vorbeugende Maßnahme ist die Festschreibung des Beginns der Baufeldfreimachung ab 15. August bis Anfang Oktober aufzunehmen, da durch die Erschütterung der Baumaschinen und der Vibrationsempfindlichkeit der Zauneidechsen das Aufsuchen von Winterquartieren und damit eine Beeinträchtigung verhindert werden kann. Die Baufeldfreimachung ist zum Schutz der Brutvögel bis zum 29. Februar abzuschließen.

5. Das überplante Gebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone II und III des Wasserwerkes Rehna (Verordnung (Entwurf) zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WF Rehna von 2006) und damit sind die entsprechenden Schutzgebietsanforderungen der Anlage 3 in der Planung und Ausführung zu beachten. Diese Anlage ist Bestandteil der Begründung zum B-Plan.

6. Für die Verlegung der Schmutzwasserleitungen innerhalb der Trinkwasserschutzzonen ist das Arbeitsblatt der ATV-DVWK-A 142 - Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten - einzuhalten.

7. Die Verwendung von synthetischen Düng- und Pflanzenschutzmitteln ist innerhalb der Grünflächen im Baugebiet nicht zulässig (Lage des Baugebietes in den Trinkwasserschutzzonen II und III).

8. Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktage nach Zugang der Anzeige bei der unteren Denkmalschutzbehörde.

9. Für die Schaffung einer fußläufigen Verbindung zum Fußgängerüberweg am Schulstandort ist eine Abstimmung der Ausbauplanung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bei ggf. nur teilversiegeltem Ausbau als Pflastergrandecke oder der Verwendung von Wurzelbrücken zu beachten.

10. Gesonderte Verfahren sind für die Abnahme und den Ersatz der Bäume (Linde / Alleeabäume) durchzuführen. Hierfür sind Anträge bei der Naturschutzbehörde des LK NWV zu stellen.
- ## PLANZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0,4 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- o offene Bauweise
Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Verkehrsflächen Planstraße "A"
- Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie
- verkehrsberuhigter Bereich
- Fußweg
- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Grünfläche
- Ö öffentliche Grünflächen 1 - 2
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSER- VERSORUNG, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- Umgränzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (künftige Trinkwasserschutzzone TWSZ II)
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
- Umgränzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Nummerierung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Erhaltung
Bäume
Rodung von Bäumen
- ### SONSTIGE PLANZEICHEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- ### DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
- Wohngebäude / Nebengebäude
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummer
- Bemaßung
- örtlicher Höhenfestpunkt HP 27,92
- Zaun
- ### NUTZUNGSSCHABLONE
- WA Gebietscharakter
Baufeld
BF1 o Bauweise
0,4 I Geschossigkeit
Grundflächenzahl
- ## Teil B - TEXT -
- In Ergänzung der Planzeichnung - Teil A - wird folgendes festgesetzt:
- ### 1. Bauliche Nutzung
- 1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 2 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässigen
 - Schank- und Speisewirtschaften
 - Anlagen für kirchliche und sportliche Zweckeausgeschlossen.

1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellenausgeschlossen.

1.3 Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind in den Baufeldern 1, 2 und 3 des Allgemeinen Wohngebietes Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports) zwischen den Planstraßen „A“ und „B“ und den straßenseitigen Baugrenzen nicht zulässig.

1.4 Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird die Traufhöhe mit max. 4,20 m über den örtlichen Höhenbezugspunkt HP 27,92 festgesetzt. Die Höhe fertiger Erdgeschossfußböden wird auf max. 0,50 m über diesen Bezugspunkt begrenzt. Als Traufhöhe wird die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut bezeichnet.

1.5 Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO sind innerhalb der Maßnahmefläche M (Trinkwasserschutzzone II) die Anlage von Teichen unzulässig.

1.6 Gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO sind im Waldabstand nach § 2 der Waldabstandsverordnung vom 20.04.2005 Garagen, Carports und Stellplätze, Nebenanlagen, Zuwegungen, sowie gärtnerische Nutzungen und Ausstattungen der Freiflächen zulässig. Dabei darf die Versiegelung innerhalb dieser Flächen 25 % nicht überschreiten. Hierzu liegt die Ausnahmegenehmigung des Forstamtes Grevesmühlen vom vor.

1.7 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist das Niederschlagswasser der Dachflächen und befestigten Freiflächen möglichst auf den Grundstücken aufzufangen bzw. zu versickern, um es dem lokalen Wasserhaushalt zu erhalten. Ansonsten hat die Ableitung des Niederschlagswassers in die städtische Regenwasserleitung zu erfolgen.

1.8 Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO sind in den Baufeldern Luftwärmetauscher und Windenergieanlagen sowie Erdwärmehetzungsanlagen(Pumpen) und die Nutzung von Heizöl aufgrund der Lage in der TWSZ III unzulässig.
- ### 2. Grünflächen, Maßnahmen
- gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB in Verbindung mit §1a BauGB
- 2.1 Die öffentlichen Grünflächen Ö1 und Ö2 sind als Rasenflächen anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Eine Befahrbarkeit der Flächen ist zulässig. Zulässig sind Ausstattungen der Freiflächen und Gehölzpflanzungen.

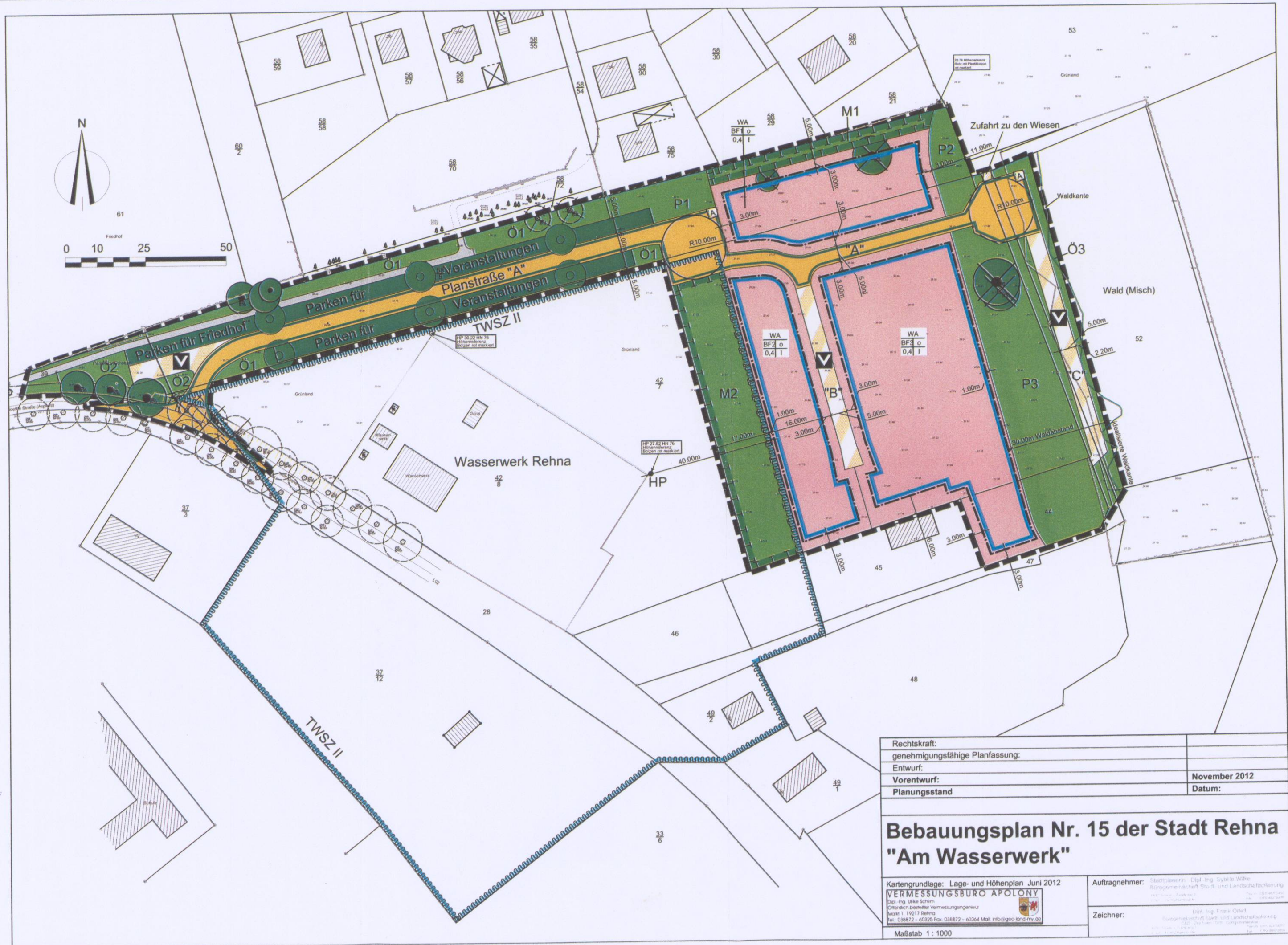
2.2 Die Fläche mit Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - M mit 1690 m² ist als Rasenflächen mit Gehölzpflanzungen landschaftsgärtnerisch, als Grabeland anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Die gärtnerische Nutzungen ist nur unter Beachtung des Verbots der Verwendung von Düng- und Pflanzenschutzmitteln in der TWSZ II zulässig.
- ### 3. Zuordnungsfestsetzungen
- gemäß § 9 Abs. 1a BauGB
- Für den Ausgleich der Eingriffe durch die Festsetzungen des Bauungsplans werden folgende Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs zugeordnet:
- 3.1 In der Gemarkung Rehna, Flur 1 ist auf den Flurstücken 19/2 (5.110 m²) sowie 20/2 (4.000 m²) und 16/2 (1.230 m²), jeweils teilweise, eine Umplanzung der Fläche (außer Bestandshecke zur Radegastniederung), mit einer 4-reihigen Hecke, die gleichzeitig den Innenraum abschirmt und ökologisch aufwertet, vorzunehmen. (247m x 10m Hecke, Sträucher und Heister entsprechend Pflanzliste, Reihenabstand 1,5m, Pflanzabstand -1/2/4. Reihe von außen Sträucher 1,5m- 3. Reihe Heister 3m) Zwei Lesesteinhaufen und die Rot-Eichen (Ausgleich Straßenbaumt) sind in die Hecke zu integrieren. Die verbleibende Fläche wird über Sukzession zu einschürigem Grünland entwickelt / aufgewertet.
Auf dem Flurstück 19/2 ist der Bereich für Ausgleichsmaßnahmen zugunsten des Straßenbaumamtes Schwerin zu beachten.

3.2 Als Ersatzmaßnahme wird in der Gemarkung Radegast , Flur 1, Flurstücke 40, 43/2, 43/5, 43/8 und 43/9 die Moorenaturierung des Neuendorfer Moores auf einer Fläche von 50,6523 ha mit einem Flächenäquivalent von anteilig 5.807 FA zugeordnet. Die Einzuhaltung auf das Ökokoito Neuendorfer Moor hat vor in Kraft treten der Satzung durch die Stadt Rehna zu erfolgen.
- Sträucher: Qualität: 80/100 cm, 2 x verpflanzt, norddeutsche Provenienz
- jeweils südliche exponierte Seite der Hecke
Rosa canina
Hundsrose
Viburnum lantana
Wolliger Schneeball
Crataegus monogyna
Weißdorn
Prunus mahaleb
Steinweissel
Prunus spinosa
Schlehe
jeweils nördliche exponierte Seite der Hecke sowie Innenreihe
Cornus mas
Kornelkirsche
Corylus avellana
Haselnuss
Rosa arvensis
Kriechrose
Sambucus nigra
Schwarzer Holunder
Cornus sanguinea
Roter Hartriegel
- Bäume 2x verpflanzt STU 16-18 cm oder Heister 2x verpflanzt, Höhe 150-175 cm, Verblisschutz ist vorzusehen
- Acer campestre
Feld-Ahorn
Betulla pendula
Sand-Birke
Carpinus betulus
Hain-Buche
Tilia cordata
Winter-Linde
- ### 4. Gestaltung gemäß § 96 Abs. 4 LBauO M-V
- Örtliche Bauvorschrift für das Bebauungsplangebiet Nr. 15 „Am Wasserwerk“
- 4.1 Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer, Walm- oder Krüppelwalmdächer zulässig.

4.2 In den Baufeldern sind Dachneigungen der Hauptgebäude mit einer Dachneigung von 18 bis 50 Grad zulässig. Die Neigung gilt nicht für einzelne Bauteile des Daches, die konstruktionsbedingt andere Neigungen erfordern (Krüppelwalm/Schleppdach).

4.3 In Vorgärten dürfen Mülltonnen nur vorübergehend untergebracht werden. Andernfalls ist Sichtschutz durch Anpflanzungen, durch Stein- oder Holzblenden zu schaffen oder es sind feste Schränke vorzusehen. Am Tag der Abholung durch den Entsorger sind die Tonnen an die Planstraßen "A" bzw. "B" zu stellen.

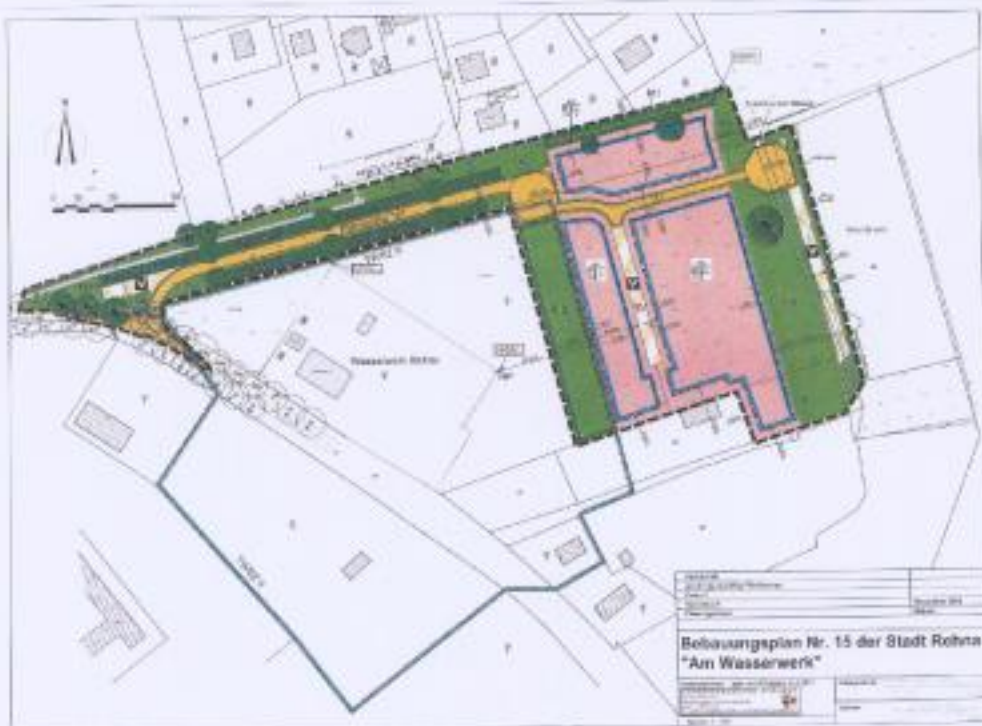
4.4 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt gesetzwidrig im Sinn des § 84 Abs. 1 Nr. 1 der LBauO M-V und kann mit Bußgeld bestraft werden.
- | | |
|---------------------------------|-----------------|
| Ausfertigung | 3. Ausfertigung |
| Rechtskraft: | 23.02.2014 |
| genehmigungsfähige Planfassung: | November 2013 |
| Entwurf: | Juli 2013 |
| Vorentwurf: | November 2012 |
| Planungsstand | Datum: |
- ## Satzung der Stadt Rehna über Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet „Am Wasserwerk“
- | | |
|--|---|
| Kartengrundlage: Lage- und Höhenplan Juni 2012
VERMESSUNGSBURO APOLONY
Dipl.-Ing. Ulrike Schirm
Örtlich bestellter Vermessungsbüro
Markt 1, 19217 Rehna
Tel.: 038672 - 40325 Fax: 038672 - 40364 Mail: info@geo-kreis-nv.de | Auftragnehmer: Stadtplaner Dipl.-Ing. Sybille Wille
Bürgermeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Frank Ortall
Bürgermeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung
Markt 1, 19217 Rehna
Tel.: 038672 - 40325 Fax: 038672 - 40364 Mail: info@geo-kreis-nv.de |
| Maßstab 1 : 1000 | |



Rechtskraft:	
genehmigungsfähige Planfassung:	
Entwurf:	
Vorentwurf:	November 2012
Planungsstand	Datum:

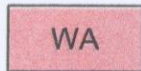
Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Rehna "Am Wasserwerk"

Kartengrundlage: Lage- und Höhenplan Juni 2012	Auftragnehmer: Stadt Rehna, Dipl.-Ing. Sybille Wike Bürgermeisterin Stadt- und Landschaftsplanung
VERMESSUNGSBURO APOLONY Dipl.-Ing. Ulrike Schiem Öffentlich bestellter Vermessungsgenieur Mödel 1, 19217 Rehna Tel.: 038872 - 60325 Fax: 038872 - 60364 Mail: info@jgco-land-mv.de	Zeichner: Dipl.-Ing. Frank Orlitz Bürgermeister Stadt- und Landschaftsplanung 1220, 2. Obergeschoss, 1. Kompartiment 1220, 2. Obergeschoss, 1. Kompartiment 1220, 2. Obergeschoss, 1. Kompartiment
Maßstab 1 : 1000	



PLANZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise
Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen Planstraße "A"
Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Planstraße "B" und "C"
Straßenbegrenzungslinie
verkehrsberuhigter Bereich
Fußweg

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Ö/P Grünfläche
Ö1 - Ö3 öffentliche Grünfläche 1 - 3
P1 - P3 private Grünfläche 1 - 3

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSER-
RECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

Trinkwasserschutzzone TWSZ II

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN
UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR
PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND
LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

M1/M2 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen
zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
von Natur und Landschaft mit Nummerierung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN
UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR
PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND
LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und
für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen, sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen
Bäume
Erhaltung
Bäume
Rodung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Wohngebäude / Nebengebäude
Vorhandene Flurstücksgrenzen
Flurstücksnummer
Bemaßung
örtlicher Höhenfestpunkt
HP 27,92
Abfallsammelplatz
Zaun

NUTZUNGSSCHABLONE

Gebietscharakter
WA
Baufeld — BF1 o — Bauweise
0,4 I — Geschossigkeit
Grundflächenzahl

PLANZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

ART DER GALLISCHEN NUTZUNG:
 10-12 m², 1. bis 3. Stockwerk, 100-150 m², 1. bis 3. Stockwerk

Reprints: 100 copies for \$400.00

MASS. DEPT. BALLISTICS UNIT
100 State St. 1st Fl. Boston, MA 02109

2,9	Grundflächenzahl
3	Teil der Verkehrsfläche

HALLOWEEN, DILLINGHAM, MANUFACTURING
 1000000 1000 1000000 1000000 1000000

14	afternoon
15	evening

Copyright © 2004 John Wiley & Sons, Inc.

Product of the following reaction:

7 Teilzufälligkeit mit konstanter
Zustandsänderung
Skizze die 30° und 50°

Strahlentherapie
verabreichtes Gesch.

References

13. 9. 2006. 1. 10. 2006. 11. 2006. 12. 2006.

01 - 00	Genetische
01 - 01	Offizielle Unterlagen 1 : 2
01 - 02	Unserer Unterlagen 1 : 2

LAGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSER
DEUTLICH FORTSETZUNG

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN
UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUM
ERHALT UND ZUM ENTWICKELUNG VON AUFLUG UND
LANDSCHAFT

1192 **Ungewissheit von Flächen für Waldnutzer**
zum Schutz der Fläche und zur Erhaltung
von Natur und Landschaft mit Mauerwerk
ab 1.1.1992 und ab 1.1.1993

PLANUNG, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN
UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER
PFLANZEN UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND
LANDSCHAFT
18. Mai 1994, 20.05.4000

Auftraggeber: von Klausur, Diskussions und sonstigen Nachklausuren sowie Exkursionen, bei Bedarfungen und bei der Schaffung von Klausuren, Diskussions und sonstigen Nachklausuren sowie von Exkursionen
18.9.2014, 1.00, 15.00 Uhr

Author's address:

Keywords:

Linking Words

References

Producing your Effortment

06/08/2012 09:45:28 AM

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplanes
(§ 3 Abs. 7 Satz 1Bf)

© 2005 THE LANCET. ALL RIGHTS RESERVED.

	Wahrscheinlichkeit / Häufigkeit, die
--	--------------------------------------

stefan@stefan-hartmann.com

© 2000 Blackwell Science Ltd *Journal of Internal Medicine* 247: 369–375

14500.pdf 14500.pdf

Örtlicher Höhenbezugspunkt
190-17-50

[6] [http://www.southcoasttoday.com/daily/07-98/07-27-98/b07li001.htm](#)

24-26 June

HEALTHY PEOPLE 2010

www.elsevier.com/locate/jmb

WA	
0,1	— Wasser
0,4	— Dispersionsmittel
1	— Grundstoff